

32. Kann der Arbeitgeber eine Prozeßkostenforderung gegen den Schadenersatzanspruch aufrechnen, der dem Arbeitnehmer gegen ihn wegen Unterlassung der Anmeldung zur Pensionsversicherung zusteht?

Tschechoslow. Gesetz vom 21. Februar 1929, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten (SbGuB. Nr. 26) — BZG. — § 46. ABGB. § 1323.

VIII. Zivilsenat. Urte. v. 27. November 1939 i. S. St. (R.) w. S. u. a. (Wekl.). VIII 196/39.

- I. Amtsgericht Brüx, Abt. f. Arbeitsstreitigkeiten.
- II. Landgericht Bafetbst.

Die Beklagten waren Miteigentümer eines landwirtschaftlichen Gutes, auf dem ein Grünerdebergwerk betrieben wurde; dort war der Kläger insgesamt 64 Jahre beschäftigt gewesen, darunter volle 30 Jahre als Steiger. Da diese Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 a BZG. der Pensionsversicherungspflicht unterlag, waren die Beklagten als Arbeitgeber verpflichtet, ihn zur Pensionsversicherung anzumelden. Sie haben die Anmeldung unterlassen und haften ihm daher — wie dem Grunde nach bereits rechtskräftig entschieden ist — zur ungeteilten Hand für den durch die Nichtanmeldung bei der Pensionsversicherungsanstalt verursachten Schaden. Sie haben ihm auch bis Ende Juni 1936 eine Rente gezahlt. Vom 1. Juli 1936 an hat der Kläger keine Zahlung mehr erhalten und macht daher für 25 Monate einen Schadenserstattungsanspruch von insgesamt 9443,60 R. samt Zinsen geltend. Die Beklagten haben u. a. eingewendet, ihnen ständen aus früheren Rechtsstreitigkeiten urteilsmäßig zugesprochene Prozeßkostenforderungen in gleicher Höhe gegen den Kläger zu, die sie gegen den Klageanspruch aufrechneten. Der Kläger bestreitet die Zulässigkeit dieser Aufrechnung, indem er sich auf § 46 BZG. stützt, wonach die Übertragung, die Verpfändung und die Pfändung der Ansprüche der Versicherten und ihrer Angehörigen sowie der Leistungen nur unter Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, zulässig und rechtswirksam sind, und vertritt die Rechtsansicht, daß sein Anspruch gegen die Beklagten ebenso behandelt werden müsse wie der Anspruch gegen die Pensionsversicherungsanstalt, den er durch das Verschulden der Betriebsunternehmer eingebüßt habe.

Beide Untergerichte haben die Aufrechnung zugelassen und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Beurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage.

Aus den Gründen:

In rechtlicher Beziehung haben die Untergerichte die Sache in der Frage des Erlöschens des Klageanspruchs durch Aufrechnung unrichtig beurteilt. Der Kläger kann sich zwar nicht unmittelbar auf die Begünstigung des § 46 P. B. G. berufen; denn diese kommt nur den Ansprüchen eines Versicherten gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt und ihren Leistungen zu. Solche Ansprüche stehen hier nicht in Frage. Der in der Klage geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagten ist kein Anspruch gegen jenen Versicherungsträger, sondern ein Schadenersatzanspruch, der durch die Verletzung der den Arbeitgebern des Klägers obliegenden Verpflichtung zu seiner Anmeldung bei der Pensionsversicherungsanstalt entstanden ist. Aber es gilt in diesem Falle der Grundsatz des § 1323 A. B. G., daß, um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, alles in den vorigen Stand zurückversetzt oder, wenn dies nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden muß. Der Geschädigte soll also nach Möglichkeit so gestellt werden, wie er stände, wenn der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wenn auch der dem Kläger infolge des Verhaltens der Arbeitgeber entgangene Anspruch gegen die Allgemeine Pensionsversicherungsanstalt nicht unmittelbar hergestellt werden kann und daher der Kläger in Geld zu entschädigen ist, so gebietet doch der Grundsatz der Herstellung in Natur, wenigstens bei der Gestaltung dieses Geldanspruchs darauf möglichst Bedacht zu nehmen. Wäre es zu dem die Schadenersatzpflicht der Beklagten begründenden Umstände nicht gekommen, so hätten die Beklagten nicht die Möglichkeit, zur Hereinbringung ihrer urteilsmäßigen Kostenforderungen gegen den Kläger durch Pfändung seiner Rente gegen die Allgemeine Pensionsversicherungsanstalt zu vollstrecken, weil dem die Bestimmung des § 46 P. B. G. im Wege gestanden hätte. Aus dem Grundsatz der Herstellung in Natur gemäß § 1323 A. B. G. ist daher für die Beklagten die Verpflichtung abzuleiten, solche Aufrechnungen gegen den von ihnen zu befriedigenden Schadenersatzanspruch des Klägers zu unterlassen, die sie gegen den Rentenanspruch des Klägers nicht hätten geltend machen können, wenn das den Schadenersatzanspruch begründende schuldhafte Verhalten nicht vorgelegen hätte. Die Pflicht zur Herstellung des früheren Zustandes wird durch die Verpflichtung zur Entschädigung in Geld nur insoweit ersetzt, als die Herstellung nicht möglich ist; sie bleibt aber bestehen, soweit eine

Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgenommen werden kann. Diese Verpflichtung führt dazu, den Beklagten das Recht einer Aufrechnung gegen die von ihnen herbeigeführte Schadenserstattungforderung gegen sie selbst abzusprechen (vgl. die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes *RAW.* Bd. 12 S. 338).